

SCHUTZKONZEPT SPORTANLAGEN

BAG Stand 17. Dezember 2021

Das vorliegende Schutzkonzept der Gemeinde Steinhausen stützt sich auf die empfohlenen Vorlagen des Bundes und des Kantons. Die nachfolgenden Schutzmassnahmen sind im Weiteren als Gesamtbild zu betrachten: Alle Massnahmen sind wichtig und unterliegen keiner Wertung oder Rangierung.

Dieses Schutzkonzept richtet sich an die Veranstaltenden in den Sportanlagen der Gemeinde Steinhausen.

Jeder Veranstaltende ist dafür verantwortlich, die Vorgaben einzuhalten und angemessene Massnahmen vorzubereiten und umzusetzen.

VORGABEN

Die Vorgaben des Bundes und des Kantons, insbesondere die Covid-19-Verordnung des Bundes (SR 818.101.26) sowie die Anpassung vom 17. Dezember 2021 sind einzuhalten.

Für sportliche und kulturelle Aktivitäten im Innenbereich gilt für Personen ab 16 Jahren eine Verschärfung der Zertifikatspflicht, d.h. 2G-Regel und das Tragen der Maske in Innenräumen ist immer Pflicht.

In Innenbereichen, in denen das Tragen einer Maske und das Sitzenbleiben beim Konsum nicht möglich sind, gilt die sogenannte 2G+-Regel, d.h. nur Personen mit einem Zertifikat über eine Impfung oder Genesung und zusätzlich mit einem gültigen Testzertifikat haben Zugang.

1. MASKENPFLICHT / BELEGUNGSBESCHRÄNKUNG

In Innenräumen gilt eine Maskenpflicht für alle Personen (keine Anforderung bei 2G+-Regel).

Massnahmen

Bei Aktivitäten in Innenräumen müssen die Kontaktdaten erhoben werden.

2. HÄNDEHYGIENE

Alle Personen reinigen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife. Das Anfassen von Objekten und Oberflächen ist möglichst zu vermeiden.

Massnahmen

Bei Waschbecken muss Seife zur Verfügung gestellt werden. Desinfektionsmittel stehen auf den Toiletten oder im Eingangsbereich bereit. Die Gäste werden gut sichtbar auf die geltenden Hygienemassnahmen aufmerksam gemacht.

3. DISTANZ HALTEN

Keine Einschränkungen.

Massnahmen

Sportarten mit Körperkontakt ist wieder möglich.

4. REINIGUNG UND BELÜFTUNG DER RÄUME

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden. Regelmässiges Lüften von Räumen.

Massnahmen

Instruktionen für Nutzende (nicht Reinigungspersonal):

- Die benutzten Trainings-, Turn- und Spielgeräte sind durch die Nutzenden zu reinigen. Die Reinigungs- und Desinfektionsmodalitäten müssen im Schutzkonzept des Vereins beschrieben sein.
- Handelsübliche Reinigungs- und Desinfektionsmittel sind vom Nutzenden mitzubringen.

Instruktionen für Reinigungspersonal:

- Türgriffe, Liftknöpfe, Treppengeländer und andere Objekte, die oft von mehreren Personen angefasst werden, werden mehrmals täglich gereinigt.
- WC-Anlagen, Sportböden sowie Garderoben und Duschen werden täglich gereinigt.
- Abfalleimer werden regelmässig geleert (insbesondere bei Handwaschgelegenheit).
- Das Anfassen von Abfall ist zu vermeiden; stets Hilfsmittel (Besen, Schaufel, etc.) verwenden.
- Es sind Handschuhe zu tragen im Umgang mit Abfall. Diese sind nach Gebrauch sofort zu entsorgen.
- Abfallsäcke nicht zusammendrücken.
- Das Lüften von sämtlichen Räumen intensivieren.

5. VERANTWORTUNG

Verantwortung der Sportanbieter (Vereine usw.)

Allgemein

Die Umsetzung und Einhaltung obliegt den Vereinen/Trainingsgruppen bzw. den Veranstaltern der Wettkämpfe sowie der Hauswartung. Alle Beteiligten haben sich zu jeder Zeit an die vom Bundesrat und vom BAG festgelegten Vorschriften zu halten. Die Nutzung der Sportanlagen erfolgt auf eigene Gefahr bzw. eigenes Risiko

Es ist Aufgabe der Vereine sicherzustellen, dass alle Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler, Eltern (für Nachwuchstrainings) und Zuschauerinnen und Zuschauer detailliert über das Schutzkonzept informiert sind und dieses einhalten. Die Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler bzw. Zuschauerinnen und Zuschauer sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selber verantwortlich.

6. INFORMATION

Informationspflicht der Sportanbieter (Vereine usw.)

Massnahmen

Es ist Aufgabe der Vereine sicherzustellen, dass alle Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler, Eltern (für Nachwuchstrainings) und Zuschauerinnen und Zuschauer detailliert über das Schutzkonzept informiert sind und dieses einhalten. Die Trainerinnen und Trainer,

Sportlerinnen und Sportler bzw. Zuschauerinnen und Zuschauer sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selber verantwortlich.

Die Vereine müssen der Gemeinde Steinhausen ihr Schutzkonzept vorgängig einreichen.

7. MANAGEMENT

Vorgaben, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen, anzupassen und zu kontrollieren.

Massnahmen

Zur Beantwortung von Fragen zum Thema Covid-19 und den umzusetzenden Schutzmassnahmen wird seitens Veranstalter und seitens Betrieb ein/e Covid-19-Verantwortliche/r ernannt. Für den Betrieb sind dies in der Regel die Hauswarte der Anlagen.

Die Covid-19-Verantwortlichen haben in regelmässigen Abständen die Umsetzung und Einhaltung der an der Veranstaltung getroffenen Schutz- und Hygienemassnahmen zu kontrollieren und falls notwendig zu korrigieren.

Die Covid-19-Verantwortlichen stellen die Instruktion sowie Information der an der Veranstaltung tätigen Personen sicher.

ABSCHLUSS

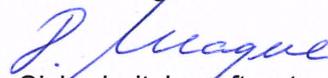
Dieses Dokument wurde auf Grund einer Branchenlösung erstellt: Ja Nein

Dieses Dokument ist im Internet für alle Personen zugänglich: Ja Nein

Verantwortliche Person:

Daniel Magne

Steinhausen, 20. Dezember 2021


Sicherheitsbeauftragter